

Einleitung.

Das heutige türkische Strafrecht schöpft aus zwei verschiedenen Quellen: dem sogen. Scheriat d. h. dem aus dem Koran im letzten Grunde sich ableitenden alten mohammedanischen heiligen Recht, und dem französischen Strafrecht.

Das Scheriat war, wie auf allen Rechtsgebieten der Türkei, so auch auf dem des Strafrechts, bis in die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts allein maßgebend. Wenn auch die Praxis sich schon vorher in vielfacher Beziehung über seine starren Formen und strengen Rechtsregeln hinwegzusetzen begonnen hatte, so sah doch noch das bekannte Reskript von Gülhane im Jahre 1839, das den Ausgangspunkt der neuen Ära und des Eindringens europäischen Geistes in die Türkei bezeichnet, die längst als notwendig erkannte Reformierung des Strafrechts immer nur auf Grundlage des Scheriat für durchführbar an. Gleichwohl machen sich von diesem Zeitpunkte an die ersten Anzeichen einer grundsätzlichen Loslösung von den Ideen des letzteren bemerkbar. Im Jahre 1858 erfolgte dann, unvermittelt und ohne vorbereitenden Übergang, durch einen einzigen gesetzgeberischen Akt die Rezeption des französischen Strafrechts.

Dieser gesetzgeberische Akt war die Veröffentlichung des in der Hauptsache noch heute geltenden und den Gegenstand der nachfolgenden Übersetzung bildenden türkischen Strafgesetzbuches vom 28. Zilhidje 1274 (9. August 1858).

Im Großen und Ganzen betrachtet, stellt das türkische Strafgesetzbuch in seiner ursprünglichen Fassung kein selbständiges, neuartige Gedanken enthaltendes Gesetzeswerk dar. Es läßt sich eher als ein Ausszug aus dem Code Pénal Français vom 12. Februar 1810 bezeichnen, dem es nicht nur äußerlich im Aufbau, sondern bis in die Einzelheiten des Strafsystems und der strafrechtlichen Begriffe hinein nachgebildet ist. Wie weit der türkische Gesetzgeber sich seinem Vorbilde angeschlossen hat, zeigt die Tatsache, daß an zahlreichen Stellen ganze Artikelserien wörtlich übernommen worden sind. An anderen sind freilich wieder Abweichungen zu bemerken, die keineswegs nur redaktioneller Natur sind¹⁾.

¹⁾ Um eine Vergleichung der beiden Gesetze zu erleichtern, ist in der nachstehenden Übersetzung bei den mit dem französischen Original wörtlich oder fast wörtlich übereinstimmenden Gesetzesartikeln jedesmal in der Anmerkung auf die betreffende Parallelstelle des Code Pénal hingewiesen worden.

Wie schon aus dem oben kurz angedeuteten, geschichtlichen Entwicklungsgange erhell't, ist nun die Rezeption des französischen Strafrechts nicht in dem Sinne erfolgt, daß dabei zugleich eine Verschmelzung zwischen den altmohammedanisch-orientalischen und den west-europäischen Strafrechtstheorien stattgefunden hat. War dies bei der grundsätzlichen Verschiedenheit der beiderseitigen Rechts-auffassungen an und für sich so gut wie unmöglich, so kam in dem vorliegenden Falle noch hinzu, daß der Anschluß der Türkei an eins der europäischen Strafrechtssysteme nicht etwa die natürliche Folge eines Wandels der Rechtsanschauungen im türkischen Volke war. Maßgebend waren hierfür vielmehr Gründe politischer Zweckmäßigkeit: man wollte dem Verlangen der Signatarmächte des Pariser Kongresses vom Jahre 1856 Rechnung tragen, die ihre Bereitwilligkeit, dem Wunsche der Türkei nach Beseitigung der schon damals als drückender Zwang empfundenen Kapitulationen näher zu treten, von der schleunigen Einführung gesetzgeberischer Reformen abhängig machten.

Unter diesen Umständen konnte aber auch keine Rede davon sein, daß das Strafrecht des Scheriat, obwohl es neben dem, ein in sich abgeschlossenes Ganze bildenden französischen Strafrechtsysteme eigentlich völlig überflüssig geworden war, außer Kraft gesetzt wurde. Kein türkischer Gesetzgeber hätte dies bis zum heutigen Tage dem türkischen Volke gegenüber, das in seiner großen Masse zäh an den altüberlieferten religiösen Ideen festhält, je gewagt.

Immerhin konnte es nicht ausbleiben, daß gewisse Bestimmungen des Scheriat mit der Zeit durch die Praxis abrogirt wurden. Dahin gehören vor allem die vom Scheriat aufgestellten Deliktsbegriffe der Rebellion, des Diebstahls und Raubes, der Verleumdung, des unerlaubten Beischlafs und des Trinkens berauscheinender Getränke. Soweit das Strafgesetzbuch eigene Vorschriften darüber enthielt, traten diese einfach stillschweigend an deren Stelle.

Dagegen blieb bestehen und besteht noch heute der Teil des Scheriatstrafrechts, der sich aus der Idee herleitet, daß die Bestrafung des Täters lediglich ein Ausfluß der Privatrache sei. Darunter fallen diejenigen strafbaren Handlungen, die sich gegen Leib und Leben richten, also Tötung und Körperverletzung. Da sie nach der Auffassung des Scheriat ausschließlich unter dem Gesichtspunkte des Eingriffs in die Individualrechtssphäre des Menschen zu betrachten sind, so gilt ihre Sühnung als alleiniges und persönliches Recht des Betroffenen (des Verletzten bzw. — bei Tötung — der Erben) und die Bestrafung gebürt daher diesem selbst und allein (Wiedervergeltungsrecht, Talion) oder kommt ihm wenigstens zu gute (Wergeld, *prix du sang*).

Zweifellos war es die Rücksicht auf den besonderen Charakter dieser Bestimmungen, die den türkischen Gesetzgeber seinerzeit bei der Ausarbeitung des Strafgesetzbuches veranlaßten, sie sogar ausdrücklich darin aufrecht zu erhalten (vgl. Art. 1, 9, 171, 177, 180—183 und

192), ohne daß indessen dabei die Rezeption der entsprechenden Vorschriften des französischen Strafrechts unterlassen wurde. Somit ergibt sich die eigentümliche Tatsache, daß die Delikte der Tötung und Körperverletzung in der Türkei seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches nach zwei verschiedenen und noch dazu in vielfacher Beziehung sich widersprechenden Gesetzen beurteilt und bestraft werden. Dieser Dualismus kommt schon äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß über ein und dieselbe Tat zwei voneinander völlig unabhängige, koordinierte Gerichte nacheinander zu befinden haben: das weltliche sogen. nisamijé-Gericht, das nach dem Strafgesetzbuch, und das geistliche, sogen. Scheriat-Gericht, das nach dem heiligen Recht entscheidet. Keins dieser beiden Gerichte braucht auf die Entscheidung des anderen Rücksicht zu nehmen und tut dies in Wirklichkeit auch nicht. Selbst das vor dem einen Gericht in völlig einwandfreier Weise durchgeführte Beweisverfahren hat für das andere keinerlei Beweiswert.

Daß hierbei nicht selten Probleme auftauchen, die juristisch einfach nicht zu lösen sind, liegt auf der Hand. So kann es vorkommen, daß die über die Tat gefällten beiden Urteile Strafen aussprechen, die sich gegenseitig ausschließen. Es verurteilt z. B. das weltliche Gericht bei einem mit einem scharfen Werkzeuge begangenen Totschlag zur Strafe der Zwangsarbeit, während das Scheriaturteil auf Talion lautet, dessen Ausübung in diesem Falle die Hinrichtung des Täters zur Folge haben würde. Bis zu einem gewissen Grade hat gleichwohl die Praxis auch hier im Laufe der Jahre einen modus vivendi zu finden gewußt. Hierauf näher einzugehen, würde zu weit führen. Es sei nur so viel bemerkt, daß, wenn zwei verschiedene Urteile der beiden Gerichte vorliegen, im Prinzip die schwerere Strafe vollstreckt wird, ohne Rücksicht darauf, von welchem Gerichte sie anerkannt worden ist¹⁾.

Während nun das Scheriatstrafrecht, soweit es überhaupt noch angewandt wird, seit der Rezeption des französischen Rechts auf der gleichen Entwicklungsstufe stehen geblieben ist — wie denn das seit Jahrhunderten in starre Formen gegossene Scheriat schon seinem Wesen nach keiner Weiterbildung fähig ist, — hat das im Strafgesetzbuche niedergelegte weltliche Strafrecht inzwischen mancherlei Umgestaltungen erfahren. Schon im Laufe der ersten Dezzennien seiner Geltung sorgte eine nicht unbedeutende Reihe kleinerer Spezialgesetze teils durch Umformung einzelner Artikel, teils durch Schaffung zahlreicher Zusätze für die Ergänzung der sich in der Praxis fühlbar machenden Lücken und für die Anpassung allzu veralteter Bestimmungen an die Bedürfnisse der Zeit.

Diese Abänderungen sind in der nachstehenden Übersetzung, die vor allem das jetzt geltende türkische Strafrecht bringen will, in den

¹⁾ Vgl. hierüber auch die Anmerkung zu Art. 171. Näheres über diese Fragen siehe bei Heidborn, Droit Public et Administratif de l'Empire Ottoman Bd. 2 Seite 380 ff.

laufenden Text aufgenommen worden. In den Fußnoten ist aber jedesmal des näheren darauf hingewiesen worden, daß es sich um Abweichungen von dem Urtexte handelt. Zur Veranschaulichung des Umfangs der Neuerungen dieser Art diene hier folgende chronologische Zusammenstellung der fraglichen Spezialgesetze nebst den davon betroffenen Artikeln:

1. Gesetz vom 3. Djemazi-ül-achyr 1277/1861 betr. Art. 62, 63, 99, 179, 180, 198, 200—202, 206, 230;
2. Gesetz vom 7. Zilhidje 1278/1862 betr. Art. 19;
3. Gesetz vom 23. Rebi-ül-achyr 1281/1864 betr. Art. 166;
4. Gesetz vom 18. Djemazi-ül-achyr 1284/1868 betr. Art. 7;
5. Gesetz vom 8. Rebi-ül-achyr 1285/1869 betr. Art. 230;
6. Gesetz vom 4. Muharrem 1286/1870 betr. Art. 264;
7. Gesetz vom 1. Ramazan 1291/1874 betr. Art. 217—219;
8. Gesetz vom 27. Rebi-ül-achyr 1292/1875 betr. Art. 177;
9. Gesetz vom 14. Rebi-ül-achyr 1293/1876 betr. Art. 222;
10. Gesetz vom 1. Muharrem 1298/1880 betr. Art. 50, 51, 53, 54, 55, 58 und 60;
11. Gesetz vom 22. Redjeb 1307/1890 betr. Art. 163 und 164;
12. Gesetz vom 19. Zilkade 1309/1892 betr. Art. 58 und 66;
13. Gesetz vom 7. Djemazi-ül-achyr 1310/1893 betr. Art. 157;
14. Gesetz vom 28. Djemazi-ül-achyr 1311/1894 betr. Art. 133;
15. Gesetz vom 5. Schaban 1321/1903 betr. Art. 166;
16. Gesetz vom 2. Djemazi-ül-evel 1324/1906 betr. Art. 58;
17. Gesetz vom 25. Sefer 1325/1907 betr. Art. 156;
18. Gesetz vom 27. Sefer 1326/1908 betr. Art. 58.

Dem mit der Einführung der Konstitution im Jahre 1908 neu erwachten Rechtsleben der Türkei genügten indessen die trotz der vereinzelten Abänderungen im Großen und Ganzen äußerst rückständigen, den modernen Strafrechtstheorien in keiner Weise Rechnung tragenden Vorschriften des Strafgesetzbuches nicht mehr. Die junge Türkei betrachtete es daher als eine ihrer ersten und wichtigsten Aufgaben auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung, das Strafrecht von Grund aus zu reformieren. Bei der Fülle der gesetzgeberischen Aufgaben, die damals an die neue Regierung herantraten, mußte freilich die Ausführung dieser Absicht hinter dem guten Willen zurückbleiben. Die von der Regierung eingesetzte Reformkommission erkannte sehr bald, daß die Abfassung eines ganz neuen Strafgesetzbuches jahrelange, ernste Vorarbeiten erfordern würde, die auszuführen auch wohl kaum geeignete Kräfte in genügender Zahl zu finden gewesen wären. So beschloß man denn, sich vorerst mit einem Provisorium zu begnügen und das alte Strafgesetzbuch nur einer eingehenden Revision nach dem Vorbilde eines der modernen europäischen Strafgesetze — als solches wurde das italienische gewählt — zu unterziehen. Die Frucht dieser Arbeit — zugleich das erste größere Gesetzeswerk der Türkei unter dem konstitutionellen Regime — ist die am 6. Djemazi-iil-achyr 1329 (4. Juni 1911) sanktionierte und am

16. August des gleichen Jahres in Kraft getretene Novelle zum Strafgesetzbuch.

Die Novelle bringt etwa 70 Artikel des alten Strafgesetzbuches, also fast den dritten Teil desselben, in neuer Fassung. Läßt sich schon aus diesem Umfange schließen, daß sie eigentlich mehr als ein bloßes Provisorium darstellt, so wird man in dieser Auffassung bei näherer Betrachtung der einzelnen abgeänderten Artikel nur bestärkt. Wenn die Novelle natürlich auch kein neues Strafrechtssystem schafft und schaffen will, so ist es ihr doch gelungen, die aus dem Code Pénal Français übernommene, veralteten Rechtsideen des Strafgesetzbuches in geschickter Weise an die modernen Strafrechts-theorien anzuschließen und mit ihnen zu verschmelzen.

Als die wichtigsten Neuerungen der Novelle lassen sich bezeichnen:

Im allgemeinen Teil des StrGB. (Art. 1—47) die Einführung einer Reihe von allgemeinen Strafrechtsbegriffen, die dem türkischen Strafrecht bisher schon aus dem Grunde völlig fremd waren, weil sie zur Zeit der Abfassung seines Vorbildes, des Code Pénal Français, also vor mehr denn hundert Jahren, noch nicht oder wenigstens nicht in der heutigen Ausgestaltung existierten, wie Notwehr (Zusatz zum Art. 42), selbständige und unselbständige Teilnahme am Verbrechen (Art. 45); Verbrechensversuch (Art. 46) und mildernde Umstände (Art. 47);

im besonderen Teile des StrGB. (Art. 48—265) die Neuordnung der Abschnitte über Bestechung (Art. 67—81), Widerstand gegen die Staatsgewalt (Art. 112—116), Tötung und Körperverletzung (Art. 168—191), Sittlichkeitsverbrechen (Art. 197—202) und Beleidigung (Art. 213—215).

Der besseren Übersicht halber sind in der nachfolgenden Übersetzung die durch die Novelle abgeänderten Bestimmungen ebenfalls in den laufenden Text eingeschoben worden, und zwar treten sie durch Schrägschrift hervor, während die alte Fassung in kleinerem Drucke und etwas eingerückt unmittelbar darauf folgt.
